



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 22. April 2014

Teilrevision der Gesetze über den Finanzhaushalt des Kantons und den Finanzhaushalt der Gemeinden; Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 7. April 2014 in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser, Finanzverwalter Oscar Amstad und Marco Hofmann, Finanzverwaltung, die Teilrevision der Gesetze über den Finanzhaushalt des Kantons (kFHG) und den Finanzhaushalt der Gemeinden (GemFHG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 816 vom 11. November 2012 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion gestützt auf das Projekt Haushaltgleichgewicht 2012 verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Finanzhaushaltgesetzgebung weiterzubearbeiten.

Mit Beschluss Nr. 107 vom 11. Februar 2014 beantragt der Regierungsrat dem Landrat Änderungen der Gesetze über den Finanzhaushalt des Kantons (kFHG) und den Finanzhaushalt der Gemeinden (GemFHG). Die beantragten finanztechnischen Massnahmen haben gemäss Aussage des Regierungsrates einzig zur Folge, dass die Ausgaben- und Schuldenbremse nicht – oder zu einem späteren Zeitpunkt – zum Tragen kommt.

2 Stellungnahme zu den Vorlagen

2.1 Allgemeines

Die Kommission nimmt besorgt zur Kenntnis, dass durch die beantragten Änderungen die strukturellen Probleme des Staatshaushalts nicht gelöst werden. Vielmehr werden durch die beantragten Änderungen in der Hauptsache die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die buchhalterischen Probleme zu lösen, welche durch die aktuelle Definition der Selbstfinanzierung auf Grund der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) bestehen.

2.2 kFHG

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Lockerung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse, die Aufhebung der vorgegebenen Selbstfinanzierung von mindestens 85 Prozent sowie die Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven zu einer vorübergehenden Entlastung der Erfolgsrechnung führen. Das Ergebnis der Erfolgsrechnung wird verbessert. An der Verschuldungsobergrenze von 0.75 Einheiten des Nettosteuerertrages von derzeit rund 37.5 Mio. Franken soll ausdrücklich festgehalten werden.

Durch die Übertragung der bestehenden ausserordentlichen Abschreibungen und damit der Bildung von finanzpolitischen Reserven (Eigenkapital) besteht in Zukunft die Möglichkeit durch Einlagen und Entnahmen den Saldo der Erfolgsrechnung zu beeinflussen. Der Landrat ist somit nur noch gezwungen auf Grund der Ausgaben- und Schuldenbremse zu agieren, wenn man nicht mehr aus dem Eigenkapital „entnehmen“ kann oder darf (zuerst Abbau des Bilanzüberschusses, dann Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven).

Die Kommission unterstützt die Regelung, dass die maximale jährliche Entnahme auf 5 Millionen Franken beschränkt werden soll. Das grösste strukturelle Problem stellt zwar die Verschuldung dar. Trotzdem besteht die Gefahr, dass man die finanzpolitischen Reserven sehr schnell reduziert. Die Kommission befürwortet klar die Schuldenbremse, welche bezüglich der Verschuldungsobergrenze beibehalten wird.

Ergänzend weist die Kommission darauf hin, dass die durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens entstandenen Beträge, welche nun neu als Eigenkapital ausgewiesen werden (HRM 2), eben dieses Eigenkapital erhöhen. Man möchte auf Grund des Vorgesagten unmissverständlich darauf hinweisen, dass neue Begehrlichkeiten weiterhin sehr kritisch hinterfragt werden müssen, da die effektive Finanzsituation des Staatshaushalts nicht verbessert wurde.

2.3 GemFHG

Die Finanzhaushaltgesetzgebung der Gemeinden kennt im Gegensatz zum Kanton keine Ausgaben- und Schuldenbremse und auch keine vorgegebene Selbstfinanzierung. Diese wird einzig durch die Höhe der Abschreibungen und das Ergebnis der Erfolgsrechnung definiert. Die vorhandenen zusätzlichen Abschreibungen, welche ebenfalls neu als finanzpolitische Reserven ausgewiesen werden sollen, werden die Finanzhaushalte der Gemeinden in nächster Zukunft aber entlasten.

Weiter unterstützt die Kommission den Wunsch der Gemeinden, die kurzen Nutzungsdauern beizubehalten, um die Verschuldung reduzieren zu können. Zudem ist die Finanzkontrolle der Meinung, dass man durch eine Verlängerung die einzelnen (Teil-)abgeschriebenen Positionen wieder hätte aufwerten müssen. Diese – einzig finanztechnische Frage – hätte wohl zu einem grossen zusätzlichen Verwaltungsaufwand geführt.

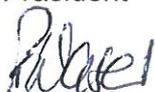
3 Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6:5 Stimmen (bei keiner Enthaltung) auf die Vorlagen einzutreten und die Teilrevision der Gesetze über den Finanzhaushalt des Kantons und den Finanzhaushalt der Gemeinden gut zu heissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch